

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungsrechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Friedrich Stein. 4.-H.C.R.3.

Controleur: Leopold Stahl.

Buchhalter: .

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei theilhaftig sind, jene über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Ortsbürgerrecht, Bürgerrechten, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindefwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindefweckbeiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des tatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

A. Verwaltungsgerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl

der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Dr. Gideon Weizel, Staatsrath. ⚬3.-W.R.2.-Sic.3.2.

Räthe:

Walter Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath, vorsitzender Rath.

Carl August Fröhlich, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.

Wilhelm Bausch, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.-Ⓛ-W.R.3.

Dr. Carl Ullmann, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4. m. C.

F.C.L.5.-H.B.S.2.-P.R.N.3.

Leopold Gerwig, Verwaltungsgerichtsrath.

Friedrich Wieland, Verwaltungsgerichts-Assessor.

Kanzlei:

Secretär: *H. J. Pöpler*

1 Secretariatspraktikant.

Registraloren: Christoph Friedrich Lauterwald.

Martin Bösch.

Expeditor: Conrad Schwab, Kanzleirath.

3 Kanzleiaspiranten, 1 Kanzleidiener.

B. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)